



Nationale Teststrategie nach den Entscheiden der eidgenössischen Räte

Begleitdokument vom 10. Dezember 2021 für die Anhörung der Kantone

1. Gegenstand dieser Konsultation

In seinen Beschlüssen vom Oktober und Dezember 2020 sowie vom März und August 2021 hat der Bundesrat die Testung sukzessive ausgebaut und deren Finanzierung sichergestellt. Nachdem alle Personen die Möglichkeit hatten, sich impfen zu lassen, beschloss der Bundesrat am 1. Oktober 2021, nur noch die Kosten für Tests zu übernehmen, die medizinisch oder epidemiologisch begründet sind:

- Symptomatische Personen, Kontaktpersonen und Bestätigungsdiagnostik
- Personen, die sich nicht impfen lassen können (inkl. Kosten Zertifikatsausstellung)
- Personen, die einmal geimpft sind und auf ihre zweite Impfung warten (inkl. Kosten Zertifikatsausstellung)
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Repetitive Testung in Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Betrieben (inkl. Kosten Zertifikatsausstellung)

Kosten von präventiven Covid-19-Tests, welche zur Ausstellung eines Covid-Zertifikats führen, werden seit dem 11. Oktober 2021 im Allgemeinen nicht mehr durch den Bund übernommen.

Im Rahmen der Beratungen des Covid-19-Gesetzes während der Herbstsession des Parlaments beschlossen die beiden Räte eine weitreichende Testkostenübernahme durch den Bund. Nachdem der Nationalrat zunächst eine Übernahme sämtlicher Testkosten forderte, schlug der Ständerat eine etwas weniger weitgehende Lösung vor und stimmte dieser im Rat am 6. Dezember ohne Gegenantrag zu. Am 8. Dezember stimmte der Nationalrat dem Antrag der SGK-S mit 136 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Die Schlussabstimmung über den Gesetzesentwurf im Covid-19-Gesetz ist für den 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Damit der Auftrag des Parlamentes möglichst rasch nach Inkraftsetzung des revidierten Covid-19-Gesetzes umgesetzt werden kann, unterbreitet der Bundesrat den Kantonen den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Konsultation.

2. Ziel der Verordnungsanpassung

Im Gegensatz zu der ursprünglich vom Nationalrat vorgeschlagenen umfassenden Testkostenübernahme, gesteht der nun den Kantonen zur Konsultation vorgelegte Antrag des Bundesrats in wichtigen Bereichen Handlungsspielraum zu. Die vorliegende Verordnungsanpassung soll ermöglichen, dass weiterhin eine wirkungs- und epidemiologisch sinnvolle Teststrategie verfolgt werden kann. Die darin im Unterschied zum Vorschlag des Nationalrates vorgeschlagenen potentiellen Einschränkungen sollen es ermöglichen, dass bei Engpässen in Teilbereichen der Testdiagnostik eine Priorisierung vorgenommen werden kann.

3. Grundzüge der Verordnungsanpassung

3.1 Vom Bund neu übernommene Testkosten

Der Antrag des Bundesrates sieht vor, dass neu die Kosten für folgende Tests übernommen

werden:

- (1) Nasopharyngeale Antigen-Schnelltests, welche zu einem Covid-Zertifikat führen.
- (2) Individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests, welche im Falle eines positiven Pools und nachfolgendem negativen Einzel-PCR Test zu einem Covid-Zertifikat führen.

3.2 Pflicht zur Ausstellung eines Zertifikats bei repetitiven Tests

Zukünftig soll bei der Durchführung von repetitiven Tests das Angebot, ein Testzertifikat zu erhalten, verpflichtend gemacht werden. Mit dem neuen Artikel 3 Absatz 6 und 6^{bis} kann im Rahmen der repetitiven Testung die Ausstellung eines Nachweises verlangt werden. Die Vergütung der repetitiven Tests wird daher neu daran gekoppelt, dass verpflichtet ein Angebot eines Testzertifikates gemacht wird. Bislang wurde die repetitive Testung sowie die Erstellung von Testzertifikaten zwar durch den Bund finanziert. Ob eine repetitiv testende Institution ein Testzertifikat ausstellt, oblag der kantonalen Hoheit.

Den Kantonen wird nun von Seiten des Bundes bei der Einführung des repetitiven Testens eine Vorlaufzeit von 1 Monat gewährt, um die notwendigen Ressourcen und Prozesse zu etablieren.

3.3 Weiterhin nicht vom Bund übernommene Testkosten

- (3) Einzel-PCR-Tests, die zur Ausstellung eines Zertifikats führen
- (4) Selbsttests
- (5) Antikörpertests, die keine medizinische oder epidemiologische Indikation aufweisen

Begründung:

Dadurch wird die Testkostenübernahme lediglich auf diese Testmethoden begrenzt, welche wirtschaftlich und zweckmässig sind, und zugleich die Laborkapazitäten schützt. Die Übernahme der Testkosten für Einzel-PCR-Tests würde durch die stark steigende Nachfrage eine Überlastung der diagnostischen Laboratorien mit sich ziehen. Aus diesem Grund sollen Einzel-PCR-Tests weiterhin lediglich für symptomatische Personen, Kontaktpersonen und für die Bestätigungsdiagnostik priorisiert werden, was für die öffentliche Gesundheit massgeblich und nur mit einer Begrenzung der Testkostenübernahme möglich ist. Neu können sich Personen, die ein Testzertifikat erhalten möchten, gratis mittels der im November etablierten individuellen Teilnahme an Speichel-PCR Pooltests testen lassen. Zudem können über die repetitive PCR-Pooltestung PCR-Testzertifikate ausgestellt werden. Selbsttests und Antikörpertests sollen nicht finanziert werden, da diese nicht Bestandteile der epidemiologischen Teststrategie und für die Bekämpfung der Pandemie nicht ausschlaggebend sind, wodurch die Übernahme dieser Testkosten als nicht verhältnismässig erachtet wird.

4. Sicherung der Testkapazitäten in den Kantonen

Wichtig ist, dass die vorgeschlagene Übernahme der Testkosten durch den Bund nicht dort zu Kapazitätsengpässen führt, wo die Testung medizinisch oder epidemiologisch relevant ist. Auf lokaler und kantonaler Ebene sind daher Massnahmen erforderlich, mit welchen erstens eine Priorisierung von symptomatischen Personen, Kontaktpersonen von bestätigten Fällen, Ausbruchstestungen sowie der Bestätigungsdiagnostik, zweitens der repetitiven Testung sichergestellt werden kann. Selbsttests und Antikörpertests sollen ebenfalls nicht finanziert werden, da diese nicht Bestandteile der epidemiologischen Teststrategie und für die Bekämpfung der Pandemie nicht ausschlaggebend sind.

5. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen

direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Alle Kantone hatten dieses bei der letzten Konsultation erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet. Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

6. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 zu verabschieden, sofern die eidgenössischen Räte der Änderung des Covid-19-Gesetzes in der Schlussabstimmung der Wintersession 2021 am 17. Dezember zustimmen. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist.

Das neue Testkostensystem und der Nachtragskredit sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

7. Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten für präventive Sars-CoV-2 Schnelltests zur Fachanwendung vom Bund wieder getragen werden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten für die individuelle Teilnahme an PCR-Pooltests vom Bund getragen werden? Ja/Nein
- Wie lange benötigt der Kanton, um die notwendigen Ressourcen und Prozesse zu etablieren, damit im Rahmen des repetitiven Testens nachfolgend Testzertifikate für negative Testergebnisse ausgestellt werden können?
- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten für Einzel-PCR-Tests, die zur Ausstellung eines Zertifikats führen, nicht vom Bund übernommen werden? Ja/Nein
- Ist der Kanton einverstanden, dass die Testkosten für Selbsttests nicht vom Bund getragen werden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass Antikörpertests, die keine medizinische oder epidemiologische Indikation aufweisen, nicht vom Bund bezahlt werden? Ja/Nein

Frist: 14. Dezember 2021, 18.00 Uhr

Beilagen

- Entwurf Covid-19 Verordnung 3
- Entwurf Erläuterungen zur Covid-19 Verordnung 3

BAG / 10. Dezember 2021